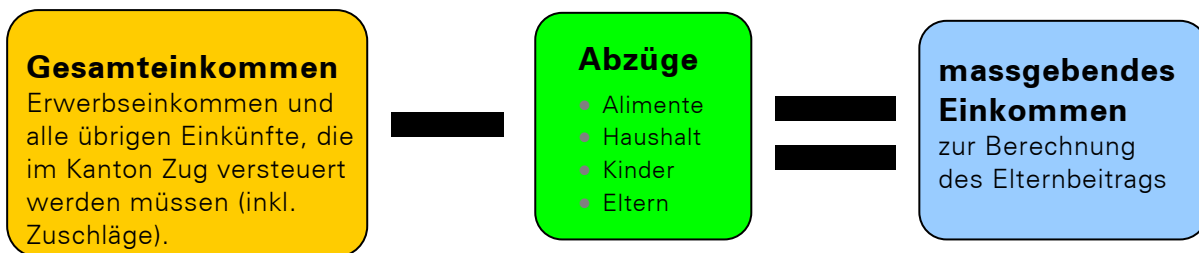


Das massgebende Einkommen ist das Gesamteinkommen minus die Summe der Abzüge



Grundlagen zur Bestimmung des massgebenden Einkommens

Die Bestimmung des massgebenden Einkommens für die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt nach folgenden Grundlagen:

Gesamteinkommen

Berechnungsgrundlage des Elternbeitrags ist das **Gesamteinkommen beider Eltern**, unabhängig vom Zivilstand, sofern sie **im gleichen Haushalt** leben.

Berechnungsgrundlage des Elternbeitrags im Tarifmodell Baar sind **sämtliche steuerrelevanten Einkünfte** der Erziehungsberechtigten **während eines Kalenderjahres** (gemäss Ziffer 10 Zuger Steuererklärung).

Lebt ein Elternteil mit einem/einer Konkubinats-, Lebens- oder Ehepartner/in im gleichen Haushalt zusammen, die nicht Eltern des betreuten Kindes sind, wird ein **Haushaltszuschlag in der Höhe von Fr. 9'600 pro Jahr** (bzw. Fr. 800 pro Monat) berücksichtigt.

Bei Selbständigerwerbenden wird ein Zuschlag von 20% auf dem Einkommen gemäss Ziffer 2 Zuger Steuererklärung erhoben.

Abzüge

Vom Gesamteinkommen können pro Jahr folgende Abzüge gemacht werden:

Alimente (Ehepartner- und Kinderalimente) und **Kinderzulagen**, die an den sorgeberechtigten Elternteil ausgerichtet werden.

Pauschalabzüge:

- **Haushaltabzug in der Höhe von CHF 2'000**

- **Kinderabzug in der Höhe von CHF 12'000** für jedes im Haushalt lebende Kind, für das die Eltern sorgen

- **Elternabzug in der Höhe von CHF 3'000** für den zweiten im gleichen Haushalt lebenden Elternteil

Hier sind nur die Grundlagen zur Bestimmung des massgebenden Einkommens festgehalten. Das Tarifreglement und das Formular zur Ermittlung des massgebenden Einkommens sind in Bearbeitung.